

Antrag
des
Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses

über die Vorlage der Landesregierung betreffend Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 2021

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Feststellung des Voranschlages

1.1. Struktureller Saldo und Maastricht-Ergebnis

Der strukturelle Saldo gemäß Österreichischem Stabilitätspakt wird mit einem Betrag von -47.678.400 Euro und das Maastricht-Ergebnis gemäß ESGV wird mit einem Saldo von -170.075.400 Euro genehmigt.

Die Ableitung des Maastricht-Ergebnisses gemäß ESGV wird gemäß Art. 25 Abs. 2 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 mittels einer Überleitungstabelle im Voranschlag ausgewiesen.

Die Landesregierung wird beauftragt, zur Erreichung des als Haushaltsziel vorgegebenen strukturellen Saldos und Maastricht-Ergebnisses alle folgenden Bestimmungen über einen flexiblen Budgetvollzug so anzuwenden, dass der Budgetvollzug den festgelegten Maastricht-Saldo nicht vermindert oder eine Verminderung durch anderweitige Maßnahmen zumindest ausgeglichen wird.

Gemäß Artikel 30 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung soll ein Schaden für das Land durch eine Abweichung bei Ausgaben gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag vermieden werden, daher ist eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos durch anderweitige Maßnahmen auszugleichen.

1.2. Ergebnisvoranschlag

Im Ergebnisvoranschlag des Landes Niederösterreich für das Finanzjahr 2021 werden Erträge in Höhe von 6.249.414.400 Euro und Aufwendungen in Höhe von 6.581.320.400 Euro genehmigt.

Das Nettoergebnis des Landes Niederösterreich wird daher mit -331.906.000 Euro genehmigt.

1.3. Finanzierungsvoranschlag

Im Finanzierungsvoranschlag des Landes Niederösterreich für das Finanzjahr 2021 werden Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils 7.023.081.200 Euro genehmigt.

Ohne die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 693.927.800 Euro und die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 365.421.400 Euro ergibt sich ein Nettofinanzierungssaldo von -328.506.400 Euro.

Der Nettofinanzierungssaldo des Landes Niederösterreich in Höhe von -328.506.400 Euro und dessen Bedeckung aus der Finanzierungstätigkeit wird genehmigt.

2. Einhaltung des Voranschlages

2.1. Ausgabenbegrenzung

Die im Voranschlag vorgesehenen Mittelverwendungen (Aufwendungen, Auszahlungen) stellen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, Höchstbeträge dar, welche nicht überschritten werden dürfen. Die Landesregierung wird beauftragt, unter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse des Landes nur die zur sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Landesverwaltung unbedingt notwendigen veranschlagten Mittel zu verwenden.

2.2. Liquiditätssteuerung

Die Landesregierung wird ermächtigt, Auszahlungen während des Finanzjahres durch die Festsetzung zeitlicher Prioritäten zu steuern. Diese Steuerung soll zeitgerechte Auszahlungen vor allem für die Fälle ermöglichen, in denen Termine für die Bezahlung von Leistungen vorgegeben oder den Empfängern von Transferleistungen Zwischenfinanzierungen nicht möglich sind.

2.3. Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Die Landesregierung wird ermächtigt, zum Ausgleich des sich im Finanzjahr ergebenden Nettofinanzierungssaldos Schuldaufnahmen in Form von Anleihen, Darlehen, sonstigen Krediten oder kurzfristigen Finanzierungen durchzuführen.

2.4. Einhebung der Landeseinnahmen

Einzahlungen an das Land Niederösterreich sind rechtzeitig und vollständig einzuheben.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Forderungen des Landes zu stunden, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten dadurch nicht gefährdet wird und die Stundung durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint. Gestundete Beträge sind im Allgemeinen zu verzinsen.

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, nicht veranschlagte Mittelaufbringungen in neuen Teilabschnitten gesondert auszuweisen.

2.5. Außerbudgetäre Einheiten

Die Landesregierung wird beauftragt, die zur Einhaltung des veranschlagten Maastricht-Ergebnisses auf Landesebene einschließlich der dem Sektor Staat zugeordneten außerbudgetären Einheiten (dort insbesondere das Finanzmanagement betreffend) erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Durchführung und Überwachung des Voranschlages

3.1. Mittelverwendung

Die bei den einzelnen Voranschlagsstellen bewilligten Mittelverwendungen dürfen nur zu den dort vorgesehenen Zwecken eingesetzt werden. Die Verwendung der für Sachaufwände

bewilligten Mittel für Personalerfordernisse oder die Verwendung der für Personalaufwände bewilligten Mittel für Sacherfordernisse ist nicht gestattet.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

Die Landesregierung wird ermächtigt, innerhalb eines jeden Detailbudgets die Gliederung nach finanzwirtschaftlichen sowie nach ökonomischen Gesichtspunkten zu ändern und zu ergänzen.

3.2. Finanzierungssteuerung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Steuerung des Finanzierungshaushaltes geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des veranschlagten Nettofinanzierungssaldos sicherzustellen. Die allgemeine bzw. die gesonderten Haushaltsrücklagen können hierzu durch Zahlungsmittelreserven oder kurzfristige Einlagen bei dem Sektor Staat zugeordneten Einheiten finanziert werden.

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, kurzfristige Kassenkredite aufzunehmen.

3.3. Kreditüberwachung

Die Landesregierung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zur laufenden Überwachung der Einzahlungen und Auszahlungen des Landes Niederösterreich zu treffen.

3.4. Schuldaufnahme und Einhaltung des Bundesfinanzierungsgesetzes

Die Landesregierung wird ermächtigt, fix verzinste in variabel verzinste Schulden des Landes und umgekehrt umzuwandeln oder zu ersetzen, sowie die Restlaufzeit von Darlehen zu verlängern, wobei bestehende Finanzierungen im Schweizer Franken zur Fälligkeit oder früher durch Finanzierungen in Euro, jedenfalls jedoch bis spätestens Ende 2023, ersetzt werden. Bei vorzeitiger Tilgung durch das Land oder Aufkündigung von Darlehen durch den Darlehensgeber dürfen Ersatzdarlehen bis zur Höhe des noch aushaftenden Betrages aufgenommen werden. Für Dritte aufgenommene Darlehen sind voranschlagsunwirksam zu verrechnen und im Rechnungsabschluss nachrichtlich in den Nachweis über den Schuldenstand aufzunehmen.

Die Bestimmungen des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes werden eingehalten.

3.5. Landeslehrer, Bezüge

Die Mittelverwendungen bei 1/20800 können um zusätzliche Mittelaufbringungen bei 2/20800, die Mittelverwendungen bei 1/21000 um zusätzliche Mittelaufbringungen bei 2/21000 überschritten werden. Die Mittelverwendungen bei 1/22000 können um das Doppelte der zusätzlichen Mittelaufbringungen bei 2/22000, die Mittelverwendungen bei 1/22900 um das Doppelte der zusätzlichen Mittelaufbringungen bei 2/22900 überschritten werden. Bei geringeren Mittelaufbringungen bei den genannten Ansätzen sind die Mittelverwendungen bei den angeführten Ansätzen entsprechend zu kürzen.

3.6. Regionalförderung

Die Mittelverwendungen der Regionalförderung, die bei 1/02241 veranschlagt sind, dürfen bei entsprechenden Voranschlagsstellen in der jeweils zutreffenden Gruppe zusammengefasst verrechnet und so im Rechnungsabschluss ausgewiesen werden. Eine projektbezogene Darstellung der Mittelverwendungen erfolgt in einem Anhang „Regionalförderung“ im Rechnungsabschluss.

3.7. Sonderfinanzierungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Anschaffung von Investitionsgütern, welche zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben erforderlich sind, sowie zur Durchführung von Bauvorhaben und Vorhaben der Regionalförderung über den im Voranschlag zur Verfügung stehenden Teilbetrag hinaus Vorbelastungen künftiger Finanzjahre einzugehen. Diesbezügliche Aufwendungen sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, welchem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Die in den folgenden Finanzjahren erforderlichen Auszahlungen bedürfen vor ihrer Vollziehung der Genehmigung durch den Landtag.

3.8. Mehrjährige Projekte

Die Landesregierung wird ermächtigt, in Angleichung an den Baufortschritt Aufträge bis zur Höhe der bewilligten Gesamtkosten, einschließlich während der Bauzeit eingetretener indexmäßiger Erhöhungen, zu vergeben.

3.9. Vollzug von Anstaltsvoranschlägen

Die Landesregierung wird ermächtigt, gemeinsam veranschlagte Landesanstalten nach betriebswirtschaftlichen und regionalen Gesichtspunkten aufzugliedern und im Rechnungsabschluss aufgegliedert auszuweisen sowie nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen den einzelnen aufgegliederten Landesanstalten Voranschlagsbeträge zuzuweisen.

3.10. Mehr- und Mindererträge im Anstaltsbereich

Die Landesregierung wird ermächtigt, bei zusätzlichen Einzahlungen von Landesanstalten bzw. Landesschulen deren Auszahlungen im gleichen Ausmaß zu überschreiten und die Aufteilung auf den Personal- und Sachaufwand festzusetzen. Mindereinzahlungen sind im laufenden Finanzjahr durch Einsparungen auszugleichen.

4. Entscheidungen in Angelegenheiten der Finanzgebarung

4.1. Kürzung von Voranschlagsansätzen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Einhaltung des Voranschlages allgemeine oder auf Gliederungselemente der Voranschlagsstellen abgestellte, gleichmäßig prozentuelle Bindungen aller Voranschlagsstellen vorzunehmen. Bei den Mittelverwendungen bleiben als Pflichtausgaben veranschlagte gesetzliche Verpflichtungen des Landes von der Bindung ausgenommen. Im Rahmen der Ausgabenbindungen sind Umschichtungen zulässig, um weitere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Landes voll und das Grundangebot von Leistungen ausreichend abzudecken.

4.2. Deckungsfähigkeit im Finanzierungshaushalt

Die Deckungsfähigkeit ist im Anhang „Deckungsfähigkeit von Ausgabenkrediten“ festgelegt. Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag die Deckungsfähigkeit im Rahmen der Aufgabenverteilung der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung LGBl. 0001/1-0 idgF zu erweitern oder einzuschränken.

4.3. Änderung der Verwendungszwecke

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag festzusetzen, wie Mittelverwendungen bei begründetem Bedarf für andere als die im Voranschlag vorgesehenen Verwendungszwecke in Anspruch genommen werden können.

4.4. Mehraufwendungen gegenüber den veranschlagten Beträgen

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag Überschreitungen von Auszahlungen im Ausmaß von verminderten Auszahlungen bei anderen Ausgabenkrediten, insbesondere bei den Verstärkungsmitteln, sowie im Ausmaß von mit der Auszahlung zusammenhängenden erhöhten Einzahlungen zu bewilligen und die Überschreibungsbeträge erforderlichenfalls in neuen Teilabschnitten als gesonderte Auszahlungen auszuweisen. Überschreitungen im Ergebnishaushalt sind im Detailnachweis des Rechnungsabschlusses dem Landtag nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Zur Bedeckung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt können vorhandene Rücklagen von der Abteilung Finanzen herangezogen werden.

5. Übertragbarkeit von Kreditresten

Die Landesregierung wird ermächtigt, am Ende des Haushaltsjahres bestehende und noch benötigte Kreditreste mehrjähriger Projekte in geeigneter Weise in das Folgejahr zu übertragen und ohne neuerliche Genehmigung des Landtages für die gleichen Zwecke zu verwenden. Alle übrigen Kreditreste gelten als Einsparungen.

6. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan sowie die im allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze werden genehmigt.

7. Bericht und Erläuterungen

Der Bericht und die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit in den Erläuterungen betragsmäßig Auszahlungen für die jeweils genannten Leistungsempfänger angegeben sind, werden diese genehmigt.

Dipl.-Ing. Dinhobl

Berichterstatter

Hinterholzer

Obfrau